

**Bebauungsplan Nr. 57
"Windenergieanlagenpark Morgenland" "**

frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger
Träger öffentlicher Belange
(§ 4 (1) BauGB)

und

frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
(§ 3 (1) BauGB)

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

15.02.2024



Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden keine Anregungen vorgebracht:

1. Kreisverband Wesermarsch der Wasser- und Bodenverbände
Franz-Schubert-Straße 31
26919 Brake
2. Stadt Brake (Unterweser)
Fachbereich 60
Schrabberdeich 1
26919 Brake (Unterweser)
3. Stadt Nordenham
Walther-Rathenau-Str. 25
26954 Nordenham

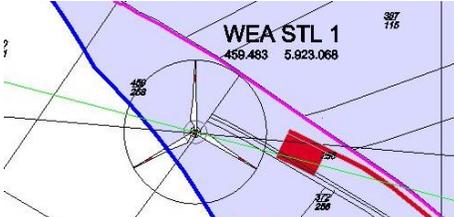
Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Landkreis Wesermarsch
Poggenburger Str. 15
26919 Brake
Schreiben vom 08.06.2022
2. Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Hermann-Ehlers-Str. 15
26160 Bad Zwischenahn
Schreiben vom 13.04.2022
3. OOWV
Georgstraße 4
26919 Brake
Schreiben vom 11.04.2022
4. TenneT TSO GmbH
Eisenbahnlängsweg 2 a
31275 Lehrte
Schreiben vom 29.03.2022
5. EWE NETZ GmbH
Cloppenburger Str. 302
26133 Oldenburg
Schreiben vom 21.03.2022

| Anregungen | Abwägungsvorschläge |
|--|---|
| <p>Landkreis Wesermarsch Poggenburger Str. 15 26919 Brake</p> | |
| <p>1. Raumordnung</p> <p><u>B-Plan Nr. 57</u> Äußere Erschließung Die äußere Erschließung des Windparks erfolgt über den "Hobendammer Weg". Dieser ist auf gesamter Länge (- sowohl auf Nordenhamer Stadtgebiet, als auch in der Gemeinde Stadland -) öffentlich-rechtlich gewidmet. Für den Teilbereich I ist damit der Anschluss an eine öffentliche Straße bauplanungsrechtlich gewährleistet. Ich bitte um entsprechende Klarstellung unter Ziffer 5.5 der Begründung sowie Festsetzung innerhalb des Geltungsbereichs als "Straßenverkehrsfläche". Sofern Teilbereich II den Zielen der Raumordnung angepasst wird (s.o.), ist die äußere Erschließung dieses Teilbereiches II auf dem Gebiet der Stadt Nordenham bis zum Satzungsbeschluss durch einen städtebaulichen Vertrag nach § 11 BauGB zwischen der Gemeinde Stadland und der Stadt Nordenham öffentlich-rechtlich zu sichern. Die grundsätzliche Machbarkeit der Erschließungsmaßnahme ist darüber hinaus durch den Abschluss von Gestattungsverträgen mit den betroffenen Grundstückseigentümern nachzuweisen.</p> <p><u>WEA 1</u> Der Betrieb dieser Anlage wäre nur eingeschränkt möglich, da die vom Rotorflügel überstrichene Fläche nicht außerhalb des Geltungsbereiches und Baufeldes liegen darf. Eine Genehmigung dieser Anlage kann nur in Aussicht gestellt werden, wenn die vom Rotorflügel überstrichene Fläche vollumfänglich innerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans Nr. 57 liegt. Satz 2 der textlichen Festsetzung Nr. 6 ist zu streichen. Es sollte daher</p> | <p>Die Erschließung der WEA muss noch nicht durch den Bebauungsplan selbst gesichert sein. Dies belegt § 124 BauGB. Die Zulässigkeit des Bauvorhabens ist im folgenden Zulassungsverfahren gem. § 30 Abs. 1 BauGB dann gegeben, wenn die Festsetzungen des Bebauungsplans dem Vorhaben nicht widersprechen und die Erschließung gesichert ist. Die Sicherung der Erschließung ist also nicht Gegenstand des Bebauungsplanes selbst, sondern Zulässigkeitsvoraussetzung für das Vorhaben. Zur Sicherung der Erschließung genügt - wie bei Windenergieanlagen im Außenbereich -, dass von einer öffentlichen Straße auf das Baugrundstück gefahren werden kann. Wenn das Baugrundstück nur über Flächen zugänglich ist, die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, so muss ihre Benutzung gem. § 4 Abs. 2 Satz 1 NBauO durch Miteigentum oder Baulast gesichert sein. Die Eintragung entsprechender Baulasten ist möglich und durch entsprechende Nutzungsverträge zwischen Vorhabenträger und Grundeigentümern vertraglich geregelt. Die Erschließung ist danach sicherbar. Weitere Anforderungen an die Erschließung sind nicht zu stellen. Daneben werden auch Gestattungsverträge zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde Stadland bzw. der Stadt Nordenham geschlossen. Entsprechend der Videokonferenz vom 18.05.2022 mit dem Landkreis könnte zudem ein städtebaulicher Vertrag zwischen der Stadt Nordenham und der Gemeinde Stadland zur Sicherung der Erschließung geschlossen werden. Der Hobendammer Weg wird im Bebauungsplan als Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Folglich ist die Erschließung als gesichert anzusehen.</p> <p>Die Anlagenstandorte richten sich nach technischen Kriterien unter Berücksichtigung eines höchstmöglichen Ausnutzungsgrades der Fläche sowie der untereinander einzuhaltenden, bauordnungsrechtlichen Abstände. Aufgrund dessen ist einer Verschiebung der WEA 1 nicht möglich. Da es sich um einen gemeindegrenzenübergreifenden Windpark handelt, wird im Bebauungsplan Nr. 151, der Stadt Nordenham, ebenso ein „halbkreisförmiges</p> |

| Anregungen | Abwägungsvorschläge |
|---|---|
| <p>geprüft werden, ob die Anlage verschoben werden kann. Der Geltungsbereich wäre entsprechend anzupassen. Andernfalls ist auf die WEA 1 zu verzichten.</p> <p><u>WEA 5</u> Das Baufeld dieser Anlage befindet sich in einem Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung (s.o). Der Anlagenstandort ist damit nicht realisierungsfähig.</p> <p>2. Bauordnung Hinweis: Der oben genannte Bebauungsplan mit den darin getroffenen textlichen Festsetzungen wurde lediglich hinsichtlich der bauordnungsrechtlichen Plausibilität geprüft. Da der Windpark Morgenland in einem räumlichen</p> | <p>Sondergebiet für die Anlage WEA 1 in Stadland festgesetzt. Somit ergibt sich insgesamt ein gesamtes Baufeld für die Anlage. Dadurch, dass die Stadt Nordenham die überstrichene Fläche (Rotorfläche) der WEA 1 innerhalb des Stadtgebietes Nordenham als überbaubare Grundstücksfläche festsetzt, ist eine privat-rechtliche Regelung gegeben. Folglich wird an der textlichen Festsetzung festgehalten.</p> <p>Eine Abbildung der beiden Windparks nebeneinander, sowohl als Bebauungspläne also auch in Form des Lageplans, wird zur Klarstellung in die Begründung aufgenommen. Anhand der zusätzlich beigefügten Unterlagen wird der räumlich funktionale Sachzusammenhang der beiden verwaltungs- und verfahrenstechnisch separierten Planungen an den Standorten „Esenhammergroden“ sowie „Morgenland“ noch deutlicher veranschaulicht. Technisch- konzeptionell handelt es sich um eine zusammenhängende Gesamtplanung mit der Prämisse, das vorliegende Standortpotenzial im Hinblick der klima- und energiepolitischen Zielsetzungen bestmöglich zu erschließen. Im Rahmen des Anspruchs einer Optimierung des räumlich konzentrierten Gesamtkonzeptes mit einer Anzahl von insgesamt 12 WEA wird der Verlauf von Verwaltungsgrenzen nicht als faktische Baubegrenzungslinie angenommen, da auf dem jeweils angrenzenden Verwaltungsgebiet eine gleichlautende Planungsintention zur Realisierung von WEA verfolgt wird. In der funktionalen Gesamtbetrachtung bilden die verwaltungsgebietsbezogenen Teilflächen jeweils konsistente Baufenster, so dass den bauplanungsrechtlichen Anforderungen im Hinblick der Genehmigungsfähigkeit entsprochen wird. Zudem wird der Zeitplan beider Planverfahren (Nordenham und Stadland) aufeinander abgestimmt, sodass zeitgleich ein Satzungsbeschluss gefasst werden kann. Die Abstimmung beider Pläne aufeinander gem. § 2 Abs. 2 BauGB erfolgt somit.</p> <p>Die Windenergieanlage 5 (WEA 5) wird entsprechend verschoben und der Geltungsbereich des Teilbereiches II verkleinert. Die Planunterlagen (Bebauungsplan und Flächennutzungsplanänderung) werden entsprechend angepasst. Folglich liegt keine Überlagerung mit der RROP-Gebietskategorie „Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung“ mehr vor.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt und eine Abbildung der beiden Windparks nebeneinander, sowohl als Bebauungspläne also auch in Form des Lageplans, in die Begründung aufgenommen.</p> |

| Anregungen | Abwägungsvorschläge |
|--|--|
| <p>und sachlichen Zusammenhang mit der Windparkplanung Esenshammergroden (Stadt Nordenham) steht, sollte zum Sachverständnis in der Begründung eine Darstellung eingefügt werden, die beide Windparks zeigt.</p> <p>Vonseiten der Bauordnung bestehen gegen die Aufstellung die 35. FNP-Änderung und des B-Plans Nr. 57 folgende Bedenken und Anmerkungen:</p> <p><u>B-Plan Nr. 57</u></p> <p><u>1. Schutzabstände:</u> Ich empfehle die Schutzabstände zu eventuell vor Ort befindlichen ober- und unterirdischen Leitungen mit aufzunehmen. Es sollte auch eine Definition mit aufgenommen werden, von wo aus die Abstände anzusetzen sind (z.B. Mitte Windkraftanlage, Mittelachse Leitung).</p> <p><u>2. Betriebseinschränkung WEA 1:</u> Nach derzeitigem Planungsstand würde es zu einer Betriebseinschränkung der Windenergieanlage WEA 1 kommen, da die vom Rotorflügel überstrichenen Flächen nicht außerhalb des Geltungsbereiches liegen dürfen. Eine Genehmigung dieser Anlage kann nur in Aussicht gestellt werden, wenn die vom Rotorflügel überstrichene Fläche vollumfänglich innerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans Nr. 57 liegt. Vor dem Hintergrund, dass die erforderlichen Schutzabstände zur vorhandenen Wohnbebauung nach erster Einschätzung eingehalten werden könnten, empfehle ich eine Standortverschiebung in südliche Richtung.</p> | <p>Die notwendigen Schutzabstände werden eingehalten. Die Abstände werden in der Begründung betitelt.</p> <p>In der Planzeichnung zum Bebauungsplan wird die Grenze des Suchraums informell dargestellt. Dabei wurde ein Abstand von 600 m zur Wohnbebauung im Außenbereich eingehalten. Der Geltungsbereich überlagert dabei die Grenze des Suchraums.</p> <p>Die Position der nördlichen WEA 1 im Gemeindegebiet von Stadland unterliegt dabei mehreren Restriktionen. Eine westliche Verschiebung müsste auf dem vom Radarsystem Brockzetel ausgehenden Sichtstrahl (s. schwarze Linie der nachfolgenden Abbildung) erfolgen.</p> <p>Um im Osten nicht mehr die Geltungsbereichsgrenze zu überstreichen, müsste eine Verschiebung des Rotors im Westen deutlich außerhalb der Potenzialflächenabgrenzung erfolgen. Damit würde die WEA jedoch direkt in die dort verlaufende Polizeifunktrasse (=grüne Linie) geschoben.</p> <p>Mit der Dienststelle der Polizei wurde im Vorfeld die Planung abgestimmt, dass der pauschal geforderte Sicherheitsabstand unter Berücksichtigung der standörtlichen Situation unterschritten werden kann, da der WEA-Turm in der vorherigen Position ausreichend Seitenabstand zur Funktrasse aufweist.</p>  |

| Anregungen | Abwägungsvorschläge |
|------------|--|
| | <p>Eine Verschiebung in den zentralen Korridor ist aufgrund der verbundenen Störwirkung nicht möglich. Folglich ist eine Verschiebung der WEA 1 nicht möglich.</p> <p>Die Anlagenstandorte richten sich nach technischen Kriterien unter Berücksichtigung eines höchstmöglichen Ausnutzungsgrades der Fläche sowie der untereinander einzuhaltenen, bauordnungsrechtlichen Abstände. Aufgrund dessen ist einer Verschiebung der WEA 1 nicht möglich. Da es sich um einen gemeindegrenzenübergreifenden Windpark handelt, wird im Bebauungsplan Nr. 151, der Stadt Nordenham, ebenso ein „halbkreisförmiges Sondergebiet für die Anlage WEA 1 in Stadland festgesetzt. Somit ergibt sich insgesamt ein gesamtes Baufeld für die Anlage. Dadurch, dass die Stadt Nordenham die überstrichene Fläche (Rotorfläche) der WEA 1 innerhalb des Stadtgebietes Nordenham als überbaubare Grundstücksfläche festsetzt, ist eine privat-rechtliche Regelung gegeben. Folglich wird an der textlichen Festsetzung festgehalten.</p> <p>Eine Abbildung der beiden Windparks nebeneinander, sowohl als Bebauungspläne also auch in Form des Lageplans, wird zur Klarstellung in die Begründung aufgenommen. Anhand der zusätzlich beigefügten Unterlagen wird der räumlich funktionale Sachzusammenhang der beiden verwaltungs- und verfahrenstechnisch separierten Planungen an den Standorten „Esenhammergroden“ sowie „Morgenland“ noch deutlicher veranschaulicht. Technisch- konzeptionell handelt es sich um eine zusammenhängende Gesamtplanung mit der Prämisse, das vorliegende Standortpotenzial im Hinblick der klima- und energiepolitischen Zielsetzungen bestmöglich zu erschließen. Im Rahmen des Anspruchs einer Optimierung des räumlich konzentrierten Gesamtkonzeptes mit einer Anzahl von insgesamt 12 WEA wird der Verlauf von Verwaltungsgrenzen nicht als faktische Baubegrenzungslinie angenommen, da auf dem jeweils angrenzenden Verwaltungsgebiet eine gleichlautende Planungsintention zur Realisierung von WEA verfolgt wird. In der funktionalen Gesamtbetrachtung bilden die verwaltungsgebietsbezogenen Teilflächen jeweils konsistente Baufenster, so dass den bauplanungsrechtlichen Anforderungen im Hinblick der Genehmigungsfähigkeit entsprochen wird. Zudem wird der Zeitplan beider Planverfahren (Nordenham und Stadland) aufeinander abgestimmt, sodass zeitgleich ein Satzungsbeschluss gefasst werden kann. Die Abstimmung beider Pläne aufeinander gem. § 2 Abs. 2 BauGB erfolgt somit.</p> |

| Anregungen | Abwägungsvorschläge |
|--|---|
| <p><u>3. Erschließung:</u> Die Erschließung zwischen den Windenergieanlagen WEA 4 und WEA 4, liegt außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans und ist im Genehmigungsverfahren durch Baulasten zu sichern.</p> <p><u>4. Höhenbezugspunkt</u> zur Begründung, Ziffer 5.2, Seite 13, letzter Satz: Hier steht: "Im weiteren Verfahren wird ein eingemessener Höhenbezugspunkt für die Anlagenstandorte bestimmt." Warum soll dieses erst im weiteren Verfahren bestimmt werden. Gemäß § 18 (1) BauNVO gilt folgendes: "Bei Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen sind die erforderlichen Bezugspunkte zu bestimmen." Dementsprechend ist der Höhenbezug im Bebauungsplan, auf dessen Grundlage die Vorhaben genehmigt werden sollen, klar und eindeutig zu definieren. Der Bezugspunkt ist in der Planzeichnung festzulegen. Das Gleiche gilt für eine evtl. Stromübergabestation (Bauliche Anlage). Auch hier ist ein Bezugspunkt gemäß § 18 (1) BauNVO auf der Planzeichnung anzugeben.</p> <p><u>5. Bauliche Anlagen. Umspannwerk/e, Nebenanlagen (Hochbauten wie z.B. erforderliche Kompaktstationen) notwendige Infrastrukturanlagen:</u> Sind diese innerhalb des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 57 vorgesehen? Wenn ja, bitte ich um Darstellung in der Planzeichnung I textliche Festsetzungen.</p> <p><u>6. Allgemeine Hinweise:</u> o Die Abstände sind lt. Windenergieerlass, in der zurzeit gültigen Fassung einzuhalten. o Anlagen und Anlagenteile, u. a. Flügel, Fundamente etc. müssen innerhalb des Geltungsbereiches liegen. o Im Genehmigungsverfahren können Baulasten (Zuwegungs-, Vereinigungs- und Abstandsbaulasten) sowie Zustimmung der Nachbarn erforderlich werden. o Die öffentliche Erschließung ist zu sichern. Alle Zuwegungen/ Straßen, welche nicht direkt an einer öffentlichen Erschließung liegen sind, mit einer Baulast zu sichern.</p> | <p>Dem Hinweis wird gefolgt. Die Baulasten werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens zwischen den betroffenen Parteien gesichert.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt und Höhenbezugspunkte für die jeweiligen Windenergieanlagen bestimmt.</p> <p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Sofern diese Anlagen notwendig werden, werden diese innerhalb der überbaubaren Fläche der jeweiligen Windenergieanlage errichtet. Einer genauen Verortung und Darstellung bedarf es nicht.</p> <p>Die allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> |

| Anregungen | Abwägungsvorschläge |
|--|---|
| <p>o Bezügliche der Abstände zu den Gräben und den evtl. notwendigen Verrohrungen in Kreuzungsbereiche Graben/Zuwegung empfehle ich die Beteiligung der unteren Wasserbehörde.</p> <p>o Ich empfehle außerdem die Brandschutzdienststelle zu beteiligen. Es muss gewährleistet sein, dass der für den Brandschutz erforderliche Einsatz von Feuerlösch- und Rettungsgeräten jederzeit ordnungsgemäß und ungehindert möglich ist.</p> <p>3. Immissionsschutz Seitens der Unteren Immissionsschutzbehörde sind keine Anmerkungen erforderlich. In den Planunterlagen wurde dargestellt, dass zur Bewertung der Emissionen Lärm- und Schattenwurfgutachten erstellt wurden. Aus schalltechnischer Sicht können die WEA tagsüber uneingeschränkt bei Volllast und nachts schallreduziert betreiben werden. Aufgrund von möglichen Überschreitungen der max. zulässigen Schattenwurfdauer werden Schattenwurfabschaltmodule notwendig. Eine abschließende Regelung findet dann auf der Zulassungsebene statt.</p> <p>4. Denkmalschutz Seitens der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Wesermarsch werden folgende Anregungen vorgetragen: 35. FNP-Änderung: 1. Der bereits in der Begründung enthaltene Hinweis zu den Bodenfunden sollte auch auf der Planzeichnung enthalten sein. 2. Die Planzeichnung lässt nicht in Gänze die Gemeindegrenzen zwischen der Gemeinde Stadland und der Stadt Nordenham erkennen. Die Gemeindegrenzen sollten farblich dargestellt werden. 3. Aus Umgebungsschutzgründen nach § 8 NDSchG ist ebenfalls die Untere Denkmalschutzbehörde der Stadt Nordenham zu beteiligen, da sich in 600 m Entfernung zum Plangebiet eine stattliche, denkmalgeschützte Hofanlage (Grünhof) mit großer Raumwirkung befindet und möglicherweise eine Beeinträchtigung nach § 8 NDSchG gegeben ist.</p> <p><u>B-Plan Nr. 57:</u> 4. Die Planzeichnung lässt nicht in Gänze die Gemeindegrenzen zwischen der Gemeinde Stadland und der Stadt Nordenham erkennen. Die Gemeindegrenzen sollten farblich dargestellt werden.</p> | <p>Die Hinweise zum Immissionsschutz werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Die untere Denkmalschutzbehörde wurde in der Zwischenzeit beteiligt. Gemäß der Aussage der unteren Denkmalschutzbehörde, ist eine Beeinträchtigung der denkmalgeschützten Hofanlage „Grünhof“ nach § 8 NDSchG nicht erkennbar.</p> <p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> |

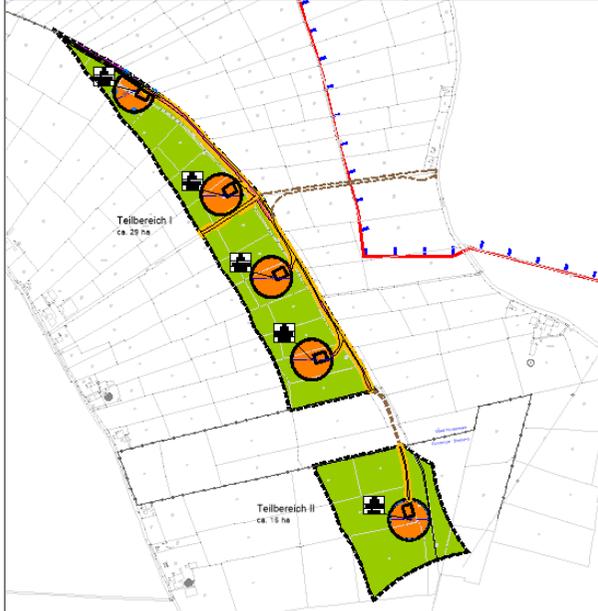
| Anregungen | Abwägungsvorschläge |
|--|---|
| <p>5. Aus Umgebungsschutzgründen nach § 8 NDSchG ist ebenfalls die Untere Denkmalschutzbehörde der Stadt Nordenham zu beteiligen, da sich in 600 m Entfernung zum Plangebiet eine stattliche, denkmalgeschützte Hofanlage (Grünhof) mit großer Raumwirkung befindet und möglicherweise eine Beeinträchtigung nach § 8 NDSchG gegeben ist.</p> <p>6. Wasserwirtschaft - Altlasten I Bodenschutz Keine Anregungen und Bedenken.</p> <p>7. Naturschutz Den vorliegenden Unterlagen zum Bebauungsplan ist zu entnehmen, dass die bis zu diesem Planungsstand ausgewerteten Datengrundlagen in Kürze die maximale Altersgrenze von 5 Jahren für avifaunistische Daten im Bereich der Windparkplanungen erreichen werden (Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung Punkt 3.1). Den Hinweisen des Umweltberichtes zum Bebauungsplan folgend, dass zurzeit noch Untersuchungen für Brut- und Rastvögel bis Sommer 2022 (Punkt 3.3 und 3.3.1) bzw. für Fledermäuse bis November 2021 (Punkt 3.3.2) laufen, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch keine endgültige naturschutzfachliche Stellungnahme abgegeben werden, da eine Bewertung des Untersuchungsgebietes noch nicht vorgenommen werden kann. Die aktuellen Untersuchungsergebnisse sollen zum nächsten Verfahrensschritt in den Umweltbericht eingepflegt werden. Es zeichnet sich jedoch jetzt aufgrund der vorliegenden Daten schon ab, dass landesweit bedeutsame Gebiete für den Biotopschutz und für Brut- und Gastvögel (internationale, nationale und landesweite Bedeutung) nach Stand des Nds. Vogelerfassungsprogramm in der Nähe des geplanten Geltungsbereiches bestehen (siehe LaPro Niedersachsen 2021, Wiesenvogelkulissee Niedersachsen NLWKN 2022).</p> <p>Zudem berührt der geplante Geltungsbereich im südlichen Bereich Naturschutzwürdige Bereiche nach LRP 2016 und Vorrangflächen Grünlandbewirtschaftung, Pflege und Entwicklung laut RROP 2019. Diese Einstufung erfolgt aufgrund der im Rahmen der Landschaftsrahmenplanung festgestellten "Regionalen Bedeutung" für Brutvögel.</p> <p>Insofern bestehen erhebliche naturschutzfachliche Bedenken gegen die Planung, da nach UB 2022 tradierte Rast- und Nahrungsplätze von</p> | <p>Dem Hinweis wird gefolgt.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass zum nebenstehenden Punkt keine Anregungen oder Bedenken vorliegen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aktuelle Datengrundlagen wurden in 2021/22 erfasst. Im Entwurfstand der Bauleitplanung werden neue avifaunistische Kartierungen in die Unterlagen eingestellt. Für die betroffenen Brut- und Gastvögel werden adäquate, insbesondere für die betroffenen nordischen Gänse wird ein Maßnahmenkonzept erstellt, mit dem nicht nur quantitative, sondern vorzugsweise qualitative Maßnahmen umgesetzt werden sollen.</p> <p>Der Geltungsbereich wird für die Entwurfsfassung angepasst. Das Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung und damit die naturschutzwürdigen Bereiche werden frei gelassen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Aktuelle Datengrundlagen werden in 2021/22 erfasst. Im Entwurfstand der Bauleitplanung werden</p> |

| Anregungen | Abwägungsvorschläge |
|---|---|
| <p>internationaler/ nationaler Bedeutung verloren gehen und bedeutsame Brutgebiete für Wiesenlimikolen verloren gehen (Basis Kartierung 2016). Der Umfang der Betroffenheit der Brut- und Rastgebiete zeigt sich auch an den vorläufig bilanzierten Kompensationsflächen. Sollte sich diese Einschätzung durch das aktuell stattfindende Monitoring bestätigen, müssen die erheblichen Bedenken aufrechterhalten werden.</p> <p>Zum derzeitigen Stand der Planung ist grundsätzlich festzustellen, dass wesentliche Planungsschritte aufgrund der fehlenden Datengrundlage noch nicht vollzogen sind. Die Beurteilung der Zulässigkeit des Vorhabens und des Kompensationsumfanges sind abhängig von den noch ausstehenden Daten.</p> <p>Insofern können derzeit noch keine belastbaren Aussagen unsererseits zur Zulässigkeit oder Bilanzierung des Vorhabens nach BNatSchG gemacht werden. Das Gesagte gilt auch für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, die aufgrund fehlender Sachverhaltsermittlung noch nicht solide durchgeführt werden kann.</p> <p>Vorweg folgende Hinweise zu dem Teil „Kompensation“ im Entwurf des Umweltberichtes.</p> <p>Die Flächen des bestehenden Windparks Butterburg können sich nach Rückbau der WEA grundsätzlich für die Kompensation bei der Weißwangengans eignen. Insofern sind die angedachten Maßnahmen im Entwurf des Umweltberichtes geeignet. Die Beschreibung in welchem Umfang diese Eignung gegeben ist, fehlt noch im Umweltbericht. Der anzurechnende Kompensationsumfang ist abhängig davon, in welchem Umfang tatsächlich störungsfreie Flächen zu Verfügung stehen. Der jetzige Windpark Butterburg ist eingerahmt von 2 Siedlungsreihen, die von den jetzigen WEA teilweise weniger als 300m entfernt sind. Daher ist in diesem Bereich ein Repowering mit derzeit handelsüblichen größeren WEA aufgrund der Abstandsregelungen nicht möglich, obwohl dies ggfs. natur-schutzfachlich zu geringeren Beeinträchtigungen führen würde. Störungen, die von diesen Siedlungsreihen ausgehen können, sind auch bei der Berechnung des Kompensationsumfanges zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen ist auch die vorhandene Erschließungsstraße des Windparks, von der ebenfalls Störungen ausgehen können.</p> <p>Zu flache Neigungen der Grabenböschungen sind ungünstig, da diese Bereiche bei Beweidung eher zu Verschilfung neigen. Optimal sind Neigungen von 1 zu 3. Vorteilhaft wären zudem dauerhafte Wasserflächen, ggfs. als Wasserreservoir für die Grabenbereiche. Aus unserer Sicht wäre es</p> | <p>neue avifaunistische Kartierungen in die Unterlagen eingestellt. Für die betroffenen Brut- und Gastvögel werden adäquate, insbesondere für die betroffenen nordischen Gänse wird ein Maßnahmenkonzept erstellt, mit dem nicht nur quantitative, sondern vorzugsweise qualitative Maßnahmen umgesetzt werden sollen. Der vollständige Umweltbericht wird bis zur öffentlichen Auslegung in die Planunterlagen eingestellt.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Kompensation des Vorhabens hat sich zwischenzeitlich im Vergleich zum Vorentwurf geändert, da die Stadt Nordenham den Windpark Butterburg nun voraussichtlich doch weiter betreiben möchte. Die Darstellung der abgeschlossenen Kompensation wird in der Entwurfsfassung der Bauleitplanung erfolgen.</p> |

| Anregungen | Abwägungsvorschläge |
|---|--|
| ungünstig, das Extensivgrünland nur in Richtung Wiese zu entwickeln. Vorteilhaft wäre eine eingestreute Weidenutzung. | |
| Landwirtschaftskammer Niedersachsen Hermann-Ehlers-Str. 15 26160 Bad Zwischenahn | |
| <p>zu der o.g. Bauleitplanung nehmen wir im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung als Träger öffentlicher Belange – Landwirtschaft – auf Basis der im Internet ersichtlichen Unterlagen (Vorentwurf vom 04.02.2022) wie folgt Stellung:</p> <p>Die Flächen im Plangebiet werden landwirtschaftlich genutzt (Intensivgrünland) und liegen gemäß RRÖP u.a. im Vorranggebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und –entwicklung sowie im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund besonderer Funktionen bzw. eines hohen Ertragspotenzials. Im Rahmen der 35. FNP-Änderung soll der bisher als Fläche für die Landwirtschaft dargestellte, ca. 44 ha große Geltungsbereich zukünftig in ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windenergie“ in Überlagerung mit Flächen für die Landwirtschaft umgewandelt werden, um die bestehende landwirtschaftliche Nutzung weiterhin zu sichern. Im parallel aufgestellten BPlan Nr. 57 werden dementsprechend „Flächen für die Landwirtschaft“ mit sonstigen Sondergebieten mit der Zweckbestimmung „Windenergieanlagen 1-5“ (SO WEA 1-5) festgesetzt. Es ist hier die Errichtung von 5 Windenergieanlagen mit einer Maximalhöhe von 200 m Höhe sowie im nördlich angrenzenden Stadtgebiet Nordenham die Errichtung weiterer 7 WEA geplant (BP Nr. 151), um einen interkommunalen WEA-Park mit insgesamt 12 WEA zu realisieren. Im Gegenzug sollen 6 bestehende WEA in Butterburg (Windpark Esensham, BPlan Nr. 93 der Stadt Nordenham) einschließlich Fundamente, zugehörigen Nebenanlagen wie Leitungen, Wege und sonstigen versiegelten Flächen vollständig zurückgebaut werden.</p> <p>Durch die möglichen Überbauungen im Plangebiet (Fundamente, Erschließungsflächen) werden in relativ geringem Umfang landwirtschaftliche Nutzflächen beansprucht; laut Umweltbericht handelt es sich um einen Umfang von ca. 0,87 ha Vollversiegelungs- und ca. 1,21 ha Teilversiegelungsmöglichkeiten. Zudem werden im Bereich der zu erstellenden Zuwegungen und Fundamente insgesamt rd. 4.960 m² Oberflächengewässer (Gräben) durch das Vorhaben überplant und verrohrt.</p> | <p>Die nebenstehende Zusammenfassung des Planvorhabens ist korrekt. Die Kompensation des Vorhabens hat sich zwischenzeitlich im Vergleich zum Vorentwurf geändert, da die Stadt Nordenham den Windpark Butterburg nun voraussichtlich doch weiter betreiben möchte. Die Darstellung der abgeschlossenen Kompensation erfolgt in der Entwurfsfassung der Bauleitplanung.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Den Umfang des durch die Planung entstehenden Kompensationsbedarfes sowie</p> |

| Anregungen | Abwägungsvorschläge |
|--|--|
| <p>Kompensationsmaßnahmen sind im Plangebiet selbst nicht vorgesehen. Auf Basis der Planunterlagen sind u.E. keine erheblichen Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Belange innerhalb des Plangebietes zu erwarten. Gemäß vorl. Umweltbericht Gliederungspunkt Nr. 6.2 sind aber aufgrund der zum Teil erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter insgesamt Kompensationsflächen mit einer Größenordnung von 75 ha (extern) bereit zu stellen. Zur Kompensation sollen anteilig die Flächen des zurückzubauenden, 96,3 ha großen Windparks Esenshamm (BPlan 93-Nordenham) herangezogen werden. Inwieweit die ggf. durch den Rückbau dieses bestehenden Windparks „freiwerdenden“ Kompensationsmaßnahmen hierbei für den neuen Windpark anrechenbar sind, konnten wir den Planunterlagen noch nicht entnehmen. Die neuen Ersatzmaßnahmen auf externen Flächen sollen zur Entwurfsfassung in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde noch konkretisiert werden.</p> <p>Auf Basis der Maßnahmenvorschläge im Umweltbericht ist aber davon auszugehen, dass überwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen zu Kompensationszwecken herangezogen werden sollen, u.a. zur Entwicklung von Extensivgrünland (Mähwiese) auf Ackerflächen, halb- oder ganzjährige Bereitstellung von Ackerflächen als Nahrungsflächen für Gänse, Anlage von Senken und Blänken (Biotope), Verlässung von Flächen, Gehölzentnahme (Feldhecken, Bäume).</p> <p>Zu der o.g. Bauleitplanung und den geplanten externen Kompensationsmaßnahmen geben wir nach aktuellem Planungsstand folgende Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen für Bau- und Kompensationszwecke ist mit den jeweiligen Bewirtschaftern (ggf. Pächtern) einvernehmlich abzustimmen und darf nicht zu betrieblichen Engpässen führen. • Ungünstige Flächenzerschneidungen durch neue Verkehrsflächen sind zu vermeiden. • Bodenverdichtungen, Beeinträchtigungen des Be- und Entwässerungssystems durch die Baumaßnahmen sind zu vermeiden bzw. ggf. nach Beendigung der Bauphase zu beseitigen. <p>Vorhandene Be- und Entwässerungsgräben dürfen funktional nicht beeinträchtigt werden. Wir gehen davon aus, dass die geplante Verrohrung von Gräben in enger Abstimmung mit dem für das Gebiet zuständigen Boden- und Entwässerungsverband (Stadlander Sielacht) erfolgt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Es sollten der Landwirtschaft keine landwirtschaftlichen Nutzflächen zu Kompensationszwecken dauerhaft entzogen werden, bzw. Maßnahmen | <p>die Beschreibung der durchzuführenden Maßnahmen (Maßnahmenkonzept) kann erst nach Vorliegen der Ergebnisse der aktuell noch ausstehenden Erfassungen erfolgen und wird in die Entwurfsfassung der Bauleitplanung eingestellt.</p> |

| Anregungen | | Abwägungsvorschläge |
|---|--|--|
| <p>gewählt werden, die eine landwirtschaftliche Nutzung (Beweidung, Grundfuttergewinnung etc.) weiterhin sinnvoll ermöglichen und umliegende Nutzflächen nicht beeinträchtigen. Die durch den Rückbau des bestehenden Windparks ggf. wieder zur Verfügung stehenden Kompensationsflächen sollten zur Minimierung des Kompensationsflächenbedarfs für den neuen Windpark herangezogen werden.</p> <p>Weitere Hinweise, Bedenken oder Anregungen werden zum jetzigen Planungsstand nicht vorgebracht.</p> | | |
| <p>OOWV Georgstraße 4 26919 Brake</p> | | |
| <p>wir nehmen zu dem o.g. Vorhaben wie folgt Stellung: Im Zuwegungsbereich befinden sich in Höhe des Hohendammer Weges, Esenshammergroden Versorgungsanlagen des OOWV. Wir benötigen einen Nachweis, dass durch die erforderlichen Materialtransporte zu dem geplanten Standort der Windenergieanlage unsere Leitungen in diesem Bereich nicht beschädigt werden. Die Eintragungen sind unmaßstäblich. Die genaue Lage der Versorgungsanlagen kann Ihnen die zuständige Betriebsstelle des OOWV in Nordenham, Dienststellenleiter Herr Kirschberger, Tel.: 04731-9349111, in der Örtlichkeit angeben. Entsorgungsleitungen sind im Planungs- und Zuwegungsbereich nicht vorhanden. Ob und in welchem Umfang Sicherungsmaßnahmen an unseren Versorgungsanlagen erforderlich werden, kann erst in einem gemeinsamen Termin in der Örtlichkeit geklärt werden.</p> | | <p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p> |
| <p>TenneT TSO GmbH Eisenbahnlängsweg 2 a 31275 Lehrte</p> | | |
| <p>Im Bereich der von Ihnen angezeigten Planung verläuft die geplante Höchstspannungsgleichstrom-Kabelverbindung (Interkonnektor) zwischen Norwegen und Deutschland (NorGer). Als Anlage erhalten Sie den geplanten Trassenverlauf als dwg-Datei. Dieser geplante Trassenverlauf ist im Regionalen Raumordnungsprogramm 2019 für den Landkreis Wesermarsch als Vorranggebiet Leitungskorridor HGÜ-Kabelverbindung Deutschland/Norwegen (NorGer-Trasse) festgelegt. Das Regionale Raumordnungsprogramm 2019 für den Landkreis</p> | | <p>Wie in der Begründung, Kapitel 3.2 bereits abgebildet wird, ist östlich des Plangebietes das Vorranggebiet Leitungskorridor HGÜ-Kabelverbindung Deutschland/Norwegen (NorGer-Trasse) dargestellt. Der Trassenverlauf wurde zum Abgleich in die Planzeichnung einladen. Am dichtesten Punkt zum Geltungsbereich (Standort WEA 3) liegen zwischen der Trasse und dem Rand des Plangebietes ca. 200 m. Zum Windenergieanlagenstandort 3 (WEA 3) ist ein Abstand zur Trasse von ca. 320</p> |

| Anregungen | Abwägungsvorschläge |
|---|---|
| <p>Wesermarsch ist mit öffentlicher Bekanntmachung vom 29.05.2020 in Kraft getreten und hat gemäß § 5 Absatz 7 Satz 3 NROG eine Geltungsdauer von mindestens 10 Jahren. Bitte berücksichtigen Sie den geplanten Trassenverlauf bei Ihren Planungen. In der aktuellen Begründung zur 28. Änderung des Flächennutzungsplanes scheint das Vorranggebiet noch nicht enthalten zu sein.</p> <p>Zur weiteren Information und mit der Bitte um Beachtung erhalten Sie unsere Broschüre „Sicherheitsregeln für Arbeiten in der Nähe von Kabelanlagen“.</p> <p>Sofern neue Fundamente für Windenergieanlagen errichtet werden, ist zwischen dem Rand des Fundaments und dem Rand des Leitungsschutzbereichs der o. g. geplanten Leitung ein Mindestabstand von 10,00 m (bzw. ein Mindestabstand von 12,50 m zum nächstgelegenen Kabel dieser geplanten Leitung) einzuhalten. Zur Abstimmung mit dem Vorhaben NorGer bitten wir Sie, sich zu gegebener Zeit mit Herrn Hochgreve (Tel. 05132 89-2886 oder axel.hochgreve@tennet.eu) in Verbindung zu setzen.</p> | <p>m vorhanden. Folglich besitzt die Trasse (rote Linie) einen ausreichend großen Abstand zum geplanten Windpark, s. nachfolgende Abbildung.</p>  <p>Die Begründungen werden hierzu redaktionell angepasst.</p> <p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p> <p>Die nächstgelegene Windenergieanlage (WEA 3) weist zur Trasse einen Abstand von ca. 320 m auf. Folglich werden die Leitungen durch die geplanten Anlagen nicht beeinträchtigt.</p> |

| Anregungen | Abwägungsvorschläge |
|--|--|
| <p>EWE NETZ GmbH Cloppenburger Str. 302 26133 Oldenburg</p> | |
| <p>vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange. Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungstreifen bzw. -korridore gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m für die Erschließung mit Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen) sowie die Bereitstellung notwendiger Stationsstellplätze mit ein. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren. Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs-</p> | <p>Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p> |

| Anregungen | Abwägungsvorschläge |
|--|----------------------------|
| <p>und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagen Auskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen.</p> <p>Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Claudia Vahl unter der folgenden Rufnummer: 0441 4808-2308.</p> | |

Anregungen von Bürgern

Am 13.04.2022 erfolgte eine Bürgerinformationsveranstaltung im Dorfgemeinschaftshaus in Seefeld.
Es wurden keine Anregungen vorgebracht.

Am 30.05.2023 wurde erneut eine frühzeitige Bürgerinformation (gem. § 3 Abs 1 BauGB) im Rathaus Rodenkirchen in der Gemeinde Stadland durchgeführt.

Es wurden dabei keine Anregungen vorgebracht.

Anlage: Protokoll zur frühzeitigen Bürgerinformation (§ 3 Abs. 1 BauGB) zur 35. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Stadland und für die parallele Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 57 „Windenergieanlagenpark Morgenland“

Gemeinde Stadland

Niederschrift

zur frühzeitigen Bürgerinformation (§ 3 Abs. 1 BauGB) zur 35. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Stadland und für die parallele Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 57 „Windenergieanlagenpark Morgenland“.

Ort: Rathaus Rodenkirchen, Sitzungssaal, Am Markt 1, 26935 Stadland
 Beginn: 19.00 Uhr Ende: 19.45 Uhr
 Anwesende: Dirk Ihmels, InnoVent WP Esenshammergroden GmbH & Co.KG
 Bert Diekmann, Diekmann, Mosebach und Partner
 Henning Kröger, Diekmann, Mosebach und Partner
 Robby Müller, Bauverwaltung, Gemeinde Stadland
 3 Bürger: gemäß Anwesenheitsliste

Als Vertreter der Bauverwaltung der Gemeinde Stadland begrüßte Robby Müller die Anwesenden zur frühzeitigen Bürgerinformation nach § 3 Abs. 1 BauGB zur 35. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Stadland und für die parallele Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 57 „Windenergieanlagenpark Morgenland“. Das Verfahren ist mit dem Aufstellungsbeschluss im Oktober 2021 begonnen worden. Zwischenzeitlich hat es im Jahr 2022 eine erste Beteiligung von Behörden gegeben sowie eine erste Bürgerinformation im April 2022. Im Rahmen dieser frühzeitigen Bürgerinformation wird die Planung des Windenergieanlagenpark Morgenland vorgestellt; es sollen Fragen der Öffentlichkeit beantwortet sowie Anregungen aufgenommen werden.

Für den Vorhabenträger trägt Dirk Ihmels anhand einer PowerPoint-Präsentation zur Entwicklung und zum aktuellen Planungsstand vor. Mit der Motivation, sich am Transformationsprozess zur regenerativen Energie zu beteiligen gestartet, wird jetzt aufgrund der Energiekostensteigerung und des Kriegsgeschehens in der Ukraine der Ausbau der Windenergie zur Stabilisierung des Strompreises gesehen. Die Strompreismbremse beugt dabei Spekulationen vor.

Zum Vorhaben beschreibt der Vorhabenträger, dass mit dem Windenergieanlagenpark Morgenland (WEP) ein Abstand von über 1.000 Meter zur Ortschaft Seefeld eingehalten wird. Bei dem WEP handelt es sich um einen interkommunalen WEP, jeweils teilweise auf den Gebieten der Stadt Nordenham und der Gemeinde Stadland. Das Bauleitplanverfahren auf dem Gebiet der Stadt Nordenham entwickelt sich parallel. Die Zuwegung zum Windenergieanlagenpark Morgenland erfolgt über das Gebiet der Stadt Nordenham. Aufgrund der Leistung des WEP ist ein betriebsfähiges Umspannwerk erforderlich. Die Kommunalbeteiligung (§ 6 EEG) sowie die Optionen direkter Kommunal- oder Bürgerbeteiligungen bleiben unberührt. Der Rat der Stadt Nordenham hat beschlossen, den benachbarten Windenergieanlagenpark Butterburg, dessen Fläche eigentlich für die naturschutzrechtliche Kompensation vorgesehen war, aufgrund der Energiekrise nun doch nicht zurückgebaut werden soll. Der Rat der

Gemeinde Stadland hat im Dezember 2022 außerdem die Entwicklung eines Windenergieanlagenparks in Schweiëraußendeich beschlossen. Diese beiden Beschlüsse führen dazu, dass für die in den Bereichen WEP Butterburg und WEP Schweiëraußendeich bisher vorgesehenen Kompensationsflächen neue Flächen für die Kompensation des WEP Morgenland generiert werden müssen. Als Fazit wird vorgetragen, dass sich die Planung dem Grunde nach nicht geändert hat, insbesondere die Platzierung der fünf Windenergieanlagen bleibt unverändert. Es müssen Baulasten geregelt und die Kompensation vollumfänglich gesichert werden.

Die anwesenden Bürger tragen keine Fragen und Anregungen vor.

Herr Kröger vom Planungsbüro Diekmann, Mosebach und Partner trägt anhand einer PowerPoint-Präsentation allgemein zu rechtlichen Grundlagen der Bauleitplanverfahren vor. Um eine wirksame Ausschlusswirkung in der 35. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Stadland zu erreichen, muss die 35. Änderung bis zum 31.01.2024 wirksam werden. Der Ausschluss ist bis zum 31.12.2027 wirksam, soweit die Gemeinde Stadland ihren Flächenbeitragswert hält. Der Planer beschreibt weiter, dass sich der Standort des WEP Morgenland aus der Potentialstudie Windenergie Stadland ergeben hat. Somit sind ausreichende Abstände zu Wohnbebauung gegeben. Der Geltungsbereich wird als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windenergie und als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Im Bebauungsplan sind die Standorte der Windenergieanlagen definiert. Eine Höhenbegrenzung wird nicht festgesetzt, damit die Fläche bei der Ermittlung des Flächenbeitragswertes einbezogen werden kann. Höhenbegrenzung für die Windenergieanlagen sind zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde auf 200 m abgestimmt und werden im städtebaulichen Vertrag aufgenommen.

Auf Nachfrage des Bürgers [REDACTED] beschreibt Herr Diekmann, dass für die Wirksamkeit der Flächennutzungsplanänderung die Genehmigung durch den Landkreis Wesermarsch erforderlich ist. Dem Gesetz nach hat der Landkreis Wesermarsch für seine Genehmigung drei Monate Zeit. Erfahrungsgemäß und anhand bekannter laufender Bauleitplanverfahren mit ähnlicher Zeitplanung wird der Landkreis Wesermarsch die gegebene Zeit für die Genehmigung der Stadlander Flächennutzungsplanänderung tatsächlich benötigen. Von der Verwaltung wird ergänzt, dass vorgesehen ist, zur nächsten Sitzung des Infrastrukturausschusses des Rates der Gemeinde Stadland am 15.06.2023 die Entwurfsunterlagen für die Planung vorzulegen, um danach vom Rat den Auslegungsbeschluss und den Beschluss zur Durchführung der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden fassen zu lassen. Diese Verfahren werden dann, mit Rücksicht auf die niedersächsischen Sommerferien entsprechend zeitnah und parallel durchgeführt. Ziel ist, dass der Rat der Gemeinde Stadland im Oktober 2023 den Feststellungsbeschluss zur 35. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Stadland fasst.

Die Verwaltung stellt fest, dass keine weiteren Fragen gestellt oder Anregungen vorgetragen werden und schließt die Sitzung um 19.45 Uhr.

Rodenkirchen, 30.05.2023



Müller